



REACH – Deklaration

MMC028d

Version: 3.0

Änd.Datum:
15.01.2026

Hersteller	RONDA AG Hauptstrasse 10 CH - 4415 Lausen / Schweiz
Produktebezeichnung	Sämtliche Uhrwerke, Gearboxes und Komponenten
„REACH“	<p>Der Zweck der Verordnung (EG) 1907/2006 ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten. Nach dieser gemeinhin als REACH-Verordnung bezeichneten Verordnung müssen die meisten chemischen Stoffe und Gemische vorregistriert werden. Als nachgeschalteter Anwender muss RONDA keine Stoffe registrieren oder die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) über die verwendeten Stoffe/Gemische informieren. Wir bestehen daher darauf, dass die Lieferanten alle in der EU hergestellten oder in die EU importierten Stoffe vorregistrieren. Die Lieferanten sind ebenfalls dafür verantwortlich, ihre Lieferkette entsprechend zu managen und sicherzustellen, dass ihre Zulieferer gemäß REACH handeln.</p>
Deklaration	<p>RONDA liefert nur Produkte, die:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stoffe enthalten, die unter REACH registriert sind• keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC-251) der ECHA-Liste enthalten (veröffentlicht am 05. November 2025 gemäss Art. 59(10) der REACH-Verordnung; siehe Ausnahmen und Anmerkung unten)• keine Stoffe enthalten, die unter REACH Anhang XIV gelistet sind• keine Stoffe enthalten, die unter REACH Anhang XVII gelistet sind
	<p>RONDA überprüft die Lieferbasis regelmäßig auf obige Anforderungen und Ergänzungen zur Kandidatenliste und wird diese Erklärung aktualisieren. Folglich werden die Kunden jederzeit in der Lage sein, auf ronda.ch alle relevanten Informationen gem. Art. 33 in Bezug auf nachgelagerte Abnehmer und Anwender einzusehen. Damit erfüllt RONDA ihre Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über in ihren Produkten enthaltene Stoffe gemäss Art. 33 der genannten Verordnung.</p>
Ausgestellt durch	RONDA AG, Lausen / Schweiz
Ort & Datum	Lausen, 15. Januar 2026
Rechtsverbindliche Unterschriften	 Fabien Schirmer CEO
	 Stefan Metz CTO

Anmerkung:

"ANHANG XVII ZUR REACH-Verordnung – Beschränkungsbedingungen" nimmt Blei (CAS-Nr. 7439-92-1), das "innere Bestandteile von Uhren, die für den Verbraucher unzugänglich sind" ausdrücklich aus. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung stellen diese Produkte daher kein Gesundheitsrisiko dar.